



4. Juni 2014

Die Jahresrechnungen 2013 wurden von der Revisionsstelle geprüft und die Jahresberichte 2013 und die Jahresrechnungen 2013 von der Kommission am 4. Juni 2014 zu Händen des Bundesrats verabschiedet. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgt in der Regel nach der Sommerpause.

Stilllegungsfonds für Kernanlagen Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

Faktenblatt Nr. 1

Rechtsgrundlagen, Organisation und allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

Die massgebenden Rechte und Pflichten rund um die Stilllegung und die Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1), insbesondere Artikel 31 und 77-82 sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) hervor.

Nach Art. 31, Absatz 1 des KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den **Stilllegungsfonds für Kernanlagen** und den **Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke** (Art. 77 Abs. 1 und 2 KEG). Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geüfnet (Art. 77 Abs. 3 KEG).

Der **Stilllegungsfonds** bezweckt, die Kosten für die Stilllegung und den Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle zu decken; hin bis zur grünen Wiese des Anlagestandorts.

Der **Entsorgungsfonds** bezweckt, die Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes zu decken.

Die öffentlich rechtlichen Fonds sind selbständig und der Aufsicht des Bundesrats unterstellt (Art. 29 SEFV). Unter Aufsicht gestellt ist ebenfalls der Rückstellungsplan der Betreiber für Entsorgungskosten, die vor der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen (Art. 19 Abs. 2 SEFV).

Organisation

Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle (Art. 20 Abs. 1 SEFV). Der Kommission gehören höchstens neun Mitglieder an, wobei die Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf die Hälfte der Kommissionssitze (Art. 21 Abs. 1 und 2 SEFV). In Anlehnung an Art. 22 SEFV hat die Kommission einen Anlageausschuss und einen Kostenausschuss gebildet.



Aktuell setzen sich die Organe und die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Kommission

- Dr. Walter Steinmann, Bundesamt für Energie, Präsident
- Kurt Rohrbach, BKW Energie AG, Vizepräsident
- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA
- Jacqueline Demierre, Vertreterin Konsumentinnen/Konsumenten
- Dr. Stephan W. Döhler, Axpo Power AG
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung
- Dr. Roland Hengartner, Rechtsanwalt
- Dr. Michaël Plaschy, Alpiq Suisse SA
- Martin Schwab, Axpo Services AG

Geschäftsstelle

- ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Bern

Revisionsstelle

- PricewaterhouseCoopers AG, Bern

Anlageausschuss

- Dr. Roland Hengartner, Rechtsanwalt, Vorsitz
- Hans-Peter Binder, Bundesamt für Energie
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung
- Peter Enderli, Axpo Services AG
- Lukas Oetiker, Alpiq Management AG
- Michael Sieber, Axpo Power AG

Kostenausschuss

- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA, Vorsitz
- Jacqueline Demierre, Vertreterin Konsumentinnen/Konsumenten
- Dr. Philipp Hänggi, swissnuclear
- Dr. José Rodriguez, Bundesamt für Energie
- Mathias Spicher, Seco
- Michael Wieser, ENSI
- Dr. Tony Williams, Axpo Power AG
- Dr. Piet Zuidema, Nagra

Allgemeine Informationen

Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Die Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit radioaktiven Abfällen bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager. Dazu gehören Konditionierung (Abfallbehandlung), Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager.



Gesamtkosten für die Stilllegung und die Entsorgung

Die Stilllegungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und des ZWILAG betragen gemäss der geprüften Kostenstudie 2011 **CHF 2.974 Milliarden**, für die Entsorgung betragen diese Kosten **CHF 15.970 Milliarden**, total **CHF 18.944 Milliarden**¹.

Laufende Kosten

Entsorgungskosten, die während der Betriebsphase anfallen, werden von den Betreibern laufend bezahlt (z.B. für Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten, Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Erstellung Zentrales Zwischenlager, Beschaffung von Transport- und Lagerbehältern). Dieser Anteil beläuft sich gemäss den Kostenstudien 2011 bis zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der fünf KKW auf rund **CHF 7.5 Milliarden**. Davon haben die Betreiber bis Ende 2013 rund **CHF 5.2 Milliarden** bezahlt. Der Rest fällt ab 2014 bis zur Ausserbetriebnahme der Werke an und wird von den Betreibern ebenfalls aus den laufenden Rechnungen beglichen. Dieser Anteil beträgt rund **CHF 2.3 Milliarden**.

Durch die beiden Fonds zu deckenden Kosten (gerundete Zahlen)

Gemäss den Kostenstudien 2011 (Preisbasis 2011) sind durch die beiden Fonds insgesamt **CHF 11.4 Milliarden** sicherzustellen. Durch den Stilllegungsfonds müssen **CHF 3.0 Milliarden** und durch den Entsorgungsfonds **CHF 8.4 Milliarden** sichergestellt werden.

Stand Fonds per Ende 2013

Das angesammelte Kapital betrug per Ende 2013 beim Stilllegungsfonds **CHF 1.697 Milliarden** (Sollwert² per Ende 2013: **CHF 1.670 Milliarden**) und beim Entsorgungsfonds **CHF 3.578 Milliarden** (Sollwert per Ende 2013 **CHF 3.461 Milliarden**). Somit müssen ab dem Jahr 2014 mittels Beiträgen der Betreiber und den Kapitalerträgen (Anlagerendite 5%, Teuerung 3%, daraus folgt eine erwartete Realrendite von 2% pro Jahr, Art. 8 Abs. 5 SEFV) noch **CHF 6.125 Milliarden** sichergestellt werden.

Finanzierung via Strompreis

Die Kosten für die Entsorgung sind nach dem Verursacherprinzip im Preis des Nuklearstroms inbegriffen. Pro Kilowattstunde beträgt die Abgabe im langjährigen Mittel **0.8 bis 0.9 Rappen** (Preisstand 2013).

Ansprüche, Leistungen der Fonds und Nachschusspflicht

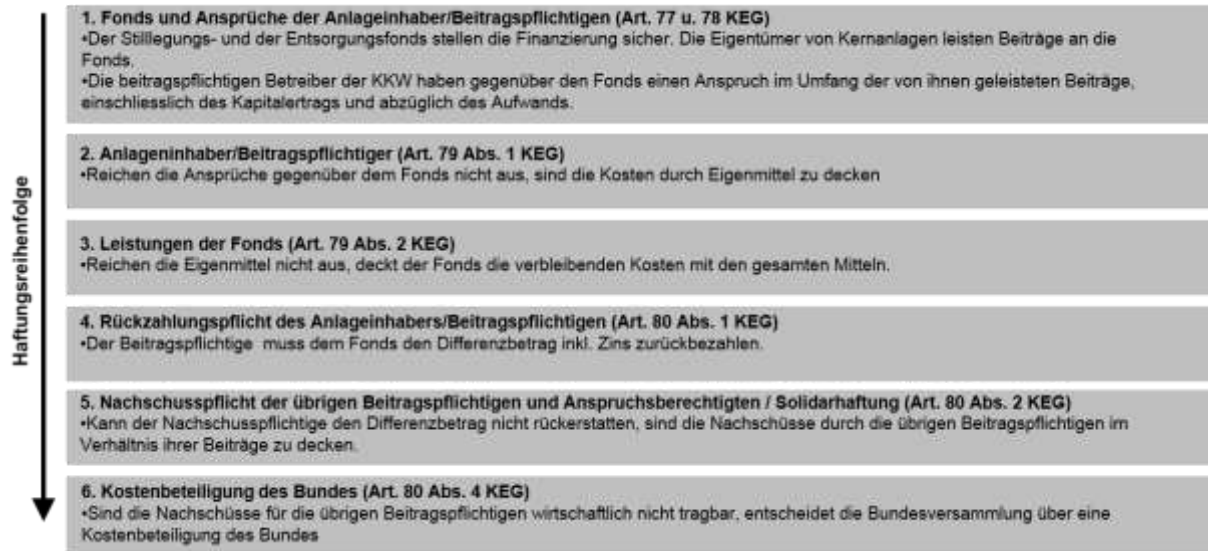
Die gesetzliche Kostentragungspflicht des Betreibers ist im KEG festgehalten (Art. 27 Abs. 2 Bst. f sowie Art. 31 Abs. 1 KEG). Demnach hat der Betreiber eines Kernkraftwerks die Finanzierung der Stilllegung seiner Anlage sicherzustellen und die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus seiner Anlage zu bezahlen. Die Ansprüche, Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im KEG im Detail geregelt (Art. 77 – 80 KEG). Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands (Art. 78 Abs. 1 KEG).

¹ Im Total der Kosten nicht inbegriffen sind die Kosten für die sog. Nachbetriebsphase gem. Kostenstudien 2011. Diese gelten als Betriebskosten, betragen gesamthaft für alle Werke CHF 1.709 Milliarden und werden von den Betreibern direkt bezahlt.

² Definition Sollwert siehe Faktenblatt 3



Gemäss KEG tragen primär die Betreiber das Kosten- wie auch das Anlagerisiko. Allfällige Mehrkosten für Stilllegung und Entsorgung wie auch Minderrenditen sind durch die Betreiber auszugleichen. Schematisch lassen sich die Haftungsebenen wie folgt darstellen. Eine Kostenbeteiligung des Bundes soll durch die Haftungsebenen minimiert werden.



Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung gemäss Artikel 80 Absatz 4 KEG, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Rückerstattung von Fondsmitteln

Die einzelnen finanziellen Ansprüche der beitragspflichtigen Betreiber der KKW werden jeweils per Ende Rechnungsjahr berechnet. Überschüsse werden den Betreibern gemäss Artikel 13 Absatz 4 SEFV in angemessener Frist unter Berücksichtigung der Anlagestruktur zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückzahlungen muss gegenüber der Kommission nachgewiesen werden.